



Einladung zur 48. ordentlichen Mitgliederversammlung

laut § 8 der Satzung der DIG PKU vom 14.05.2022

Termin: 22. April 2023, 15:45 Uhr

Tagungsort: Ferienstätte Dorfweil, Auf der Mauer 5, 61389 Schmitten

Vorläufige Tagesordnung:*

- | | |
|--------|---|
| Top 1 | Begrüßung |
| Top 2 | Bestimmung der Protokollführung |
| Top 3 | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| Top 4 | Beschluss über die Tagesordnung |
| Top 5 | Vorstellung des Jahresberichts |
| Top 6 | Vorstellung des Kassenberichts |
| Top 7 | Bericht der Kassenprüfenden |
| Top 8 | Entlastung des Vorstands |
| Top 9 | Verabschiedung ausscheidender Vorstandsmitglieder |
| Top 10 | Turnusmäßige Vorstandswahlen
laut § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der DIG PKU |
| Top 11 | Anträge zur Änderung der Satzung (siehe Seiten 2 und 3) |
| Top 12 | Verschiedenes |

Laut § 8 Absatz 7 der Satzung der DIG PKU werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmrechte der Mitglieder, die mit Beiträgen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug sind, ruhen.

Laut § 3 Absatz 3 Satz 4 sind Familienmitglieder ab dem 18. Geburtstag stimmberechtigt.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist kostenfrei.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorstands können Nichtmitglieder oder nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt nicht zum Besuch der Mitgliedertagung und der Industrieausstellung. Hierfür ist eine gültige Anmeldung zur Mitgliedertagung erforderlich.

*Anträge zum Gegenstand der Tagesordnung (Anträge, die sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen) können unter Top 4 gestellt werden. Über rechtzeitig vorgelegte Initiativanträge oder Anträge zur Tagesordnung (Ergänzung der Tagesordnung) entscheidet der Vorstand spätestens vor dem 11. März 2023.



Zu Top 11: Anträge zur Änderung der Satzung

Der Vorstand der DIG PKU beantragt die folgenden fünf Satzungsänderungen:

a) Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung

- In § 8 der Satzung (Mitgliederversammlung) wird in Absatz 2 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Vereinsmitglieder (Hauptmitglieder und in der Mitgliederliste aufgeführte volljährige Familienmitglieder) können begründete Anträge an die Mitgliederversammlung bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand richten.“
Die folgenden Satznummer verändern sich entsprechend

Begründung: Die Ergänzung dient der nach der Einführung der Familienmitgliedschaft notwendigen Klarstellung und stellt die fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung sicher.

Bisheriger Text:

§ 8 (2): ¹Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Termin. ³Die Form ist gewahrt, wenn die Einberufung termingerecht auf der Homepage des Vereins und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wird.

Neuer Text:

§ 8 (2): ¹Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ²Vereinsmitglieder (Hauptmitglieder und in der Mitgliederliste aufgeführte volljährige Familienmitglieder) können begründete Anträge an die Mitgliederversammlung bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand richten. ³Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Termin. ⁴Die Form ist gewahrt, wenn die Einberufung termingerecht auf der Homepage des Vereins und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wird.

b) Stimm- und Mitgliedschaftsrechte

- In § 8 der Satzung (Mitgliederversammlung) wird in Absatz 7 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Laut Beitragsordnung benannte und in der Mitgliederliste aufgeführte Familienmitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt.“
Die nachfolgenden Satznummern verändern sich entsprechend.

Begründung: Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 zur Beitragsordnung (Einführung der Familienmitgliedschaft).

- In § 8 der Satzung (Mitgliederversammlung) wird in Absatz 7 der bisherige Satz 4 (neuer Satz 5) wie folgt geändert:
„Die Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern mit Beitragsrückstand ruhen nach der dritten erfolglosen Mahnung.“

Begründung: Die Änderung dient einer gerechteren Gewährung der Mitgliedschaftsrechte und fördert die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 beschlossenen Beitragsordnung im Hinblick auf das Zahlungsverfahren von Mitgliedsbeiträgen.

Bisheriger Text:

§ 8 (7): ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Zu Satzungsänderungen jedoch ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der den Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. ⁴Die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder, die mit Beiträgen in Höhe von mindestens 2 Jahresbeiträgen in Verzug sind, ruhen.

Neuer Text:

§ 8 (7): ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ²Laut Beitragsordnung benannte und in der Mitgliederliste aufgeführte Familienmitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Zu Satzungsänderungen jedoch ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der den Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. ⁵Die Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern mit Beitragsrückstand ruhen nach der dritten erfolglosen Mahnung.



c) Verlust der Mitgliedschaft

- In § 4 der Satzung (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft) wird in Absatz 9 der Satz 1 wie folgt geändert:

„Ein Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied nach drei erfolglosen Mahnungen mit seinen Beitragszahlungen gemäß § 6 in Verzug ist.“

Begründung: Die Änderung dient einer gerechteren Gewährung der Mitgliedschaftsrechte und fördert die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 beschlossenen Beitragsordnung im Hinblick auf das Zahlungsverfahren von Mitgliedsbeiträgen.

Bisheriger Text:

§ 4 (9): ¹Ein Ausschluss eines Mitglieds durch Vorstandsbeschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied mit Beitragszahlungen gemäß § 6 in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. ²Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse mitgeteilt. ³Absatz 8 findet keine Anwendung.

Neuer Text:

§ 4 (9): ¹Ein Ausschluss eines Mitglieds durch Vorstandsbeschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied nach drei erfolglosen Mahnungen mit seinen Beitragszahlungen gemäß § 6 in Verzug ist. ²Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse mitgeteilt. ³Absatz 8 findet keine Anwendung.

d) Teilnahme des Wissenschaftlichen Beirates an Vorstandssitzungen

- In § 10 der Satzung (Wissenschaftlicher Beirat) wird der Satz 4 wie folgt geändert:
„Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.“

Begründung: Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Bisheriger Text:

§ 10 (1) ¹Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat, der vom Vorstand des Vereins unter beratender Hilfe einer in Fragen des Satzungszweckes besonders erfahrenen Person ohne zeitliche Begrenzung berufen wird. ²Diesem Beirat gehören beispielsweise an:
1. Ärzte
2. Psychologen
3. Spezialisten der Diätetik
4. Rechtsanwälte
5. Steuerberater,
die die Organe und Ausschüsse des Vereins ehrenamtlich in fachlichen Fragen auf Anfrage beraten. ³Der Beirat hat die Interessen des Vereins zu wahren, Handlungsweisen nach außen unterliegen der Absprache mit dem Vorstand. ⁴Mitglieder des Beirates können jederzeit an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. ⁵Der Vorstand behält sich aus Vertrauensgründen einen Ausschluss dieser Personen von der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte vor.

Neuer Text:

§ 10 (1) ¹Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat, der vom Vorstand des Vereins unter beratender Hilfe einer in Fragen des Satzungszweckes besonders erfahrenen Person ohne zeitliche Begrenzung berufen wird. ²Diesem Beirat gehören beispielsweise an:
1. Ärzte
2. Psychologen
3. Spezialisten der Diätetik
4. Rechtsanwälte
5. Steuerberater,
die die Organe und Ausschüsse des Vereins ehrenamtlich in fachlichen Fragen auf Anfrage beraten. ³Der Beirat hat die Interessen des Vereins zu wahren, Handlungsweisen nach außen unterliegen der Absprache mit dem Vorstand. ⁴Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstands jederzeit an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. ⁵Der Vorstand behält sich aus Vertrauensgründen einen Ausschluss dieser Personen von der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte vor.

Schwerin, den 06.03.2023

Andreas Waldenspuhl
1. Vorsitzender

Version MV2023.2.0